

§ 9

Abteilungsleiter im Staatssekretariat

(1) Die Abteilungsleiter entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über alle Fragen, soweit die Entscheidung nicht dem Staatssekretär oder dem Stellvertreter des Staatssekretärs vorbehalten ist. Die übrigen leitenden Funktionäre des Staatssekretariats, die dem Staatssekretär nach der von ihm festzulegenden Nomenklatur unmittelbar unterstellt sind, haben ihre Aufgaben nach den für ihre Funktion besonders erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und nach den Weisungen des Staatssekretärs durchzuführen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Leiter sind dem Staatssekretär für die Durchführung der Aufgaben des Staatssekretariats in ihrem Bereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Abteilungsleiter das Recht, den VVEAB, der VVEAB (tR), dem VEAB (I) und dem VEAB Groß-Berlin Anweisungen zu erteilen.

§ 10

Kollegium des Staatssekretariats

(1) Das Kollegium des Staatssekretariats ist ein beratendes Organ des Staatssekretärs. Es arbeitet auf der Grundlage der für die Kollegien in den Ministerien und Staatssekretariaten geltenden Bestimmungen.

(2) Für die Tätigkeit des Kollegiums sind die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Arbeitsplan des Staatssekretariats maßgebend. Auf dieser Grundlage stellt das Kollegium für seine Arbeit Quartalsarbeitspläne auf.

(3) Das Kollegium berät den Staatssekretär in allen wichtigen Fragen, insbesondere über:

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates,
- b) den Erlaß von Anordnungen im Geschäftsbereich des Staatssekretärs,
- c) Vorschläge zur Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushalts- und Finanzplanes des Staatssekretariats,
- d) die Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Brutto- und Marktproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- e) die Maßnahmen, die der weiteren sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft dienen,
- f) die Maßnahmen zur Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne,
- g) die Ausarbeitung und Durchführung von Entwicklungs- und Perspektivplänen,
- h) die Einführung und systematische Anwendung von Neuerermethoden im Staatssekretariat und in den unterstellten Betrieben und Einrichtungen,
- i) Vorschläge zur Ausarbeitung des Struktur- und Stellenplanes sowie des Arbeitsverteilungsplanes und der Arbeitspläne des Staatssekretariats.

§ 11

Struktur und Arbeitsweise des Staatssekretariats

(1) Für die Struktur des Staatssekretariats gilt der vom Ministerrat bestätigte Strukturplan.

(2) Die kadermäßige Besetzung und Arbeitsverteilung des Staatssekretariats werden im Stellenplan und im Arbeitsverteilungsplan des Staatssekretariats geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Staatssekretariats ergeben sich aus dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117). Daraus folgt für die Mitarbeiter des Staatssekretariats, daß sie ihre fachliche Tätigkeit stets unter dem Gesichtspunkt der sozialistischen Umgestaltung durchzuführen haben. Alle Mitarbeiter haben enge Verbindung zu der Bevölkerung, insbesondere zu den Werktätigen in der Landwirtschaft, zu halten sowie ihre Vorschläge und Kritik sorgfältig zu beachten. Es ist Pflicht aller Mitarbeiter des Staatssekretariats, sich eine hohe politische und fachliche Qualifizierung anzueignen, um die Arbeitsweise des Erfassungsapparates ständig verbessern zu können. Die Grundsätze für die Arbeitsweise werden in der Arbeitsordnung des Staatssekretariats geregelt.

§ 12

Vertretung des Staatssekretariats im Rechtsverkehr

(1) Das Staatssekretariat wird im Rechtsverkehr durch den Staatssekretär vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 8.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Abteilungsleiter und die im § 9 genannten leitenden Funktionäre berechtigt, das Staatssekretariat zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Staatssekretariats oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Staatssekretär erteilten schriftlichen Vollmachten das Staatssekretariat vertreten.

§ 13

Schlußbestimmung

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft:

Berlin, den 28. August 1958

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Rau	Heinrich
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Stellvertreter des Staats- sekretärs für Erfassung und Aufkauf landwirt- schaftlicher Erzeugnisse

Verordnung**zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung einer Zentralstelle für Wärmewirtschaft.**

Vom 28. August 1958

Die Durchführung der Maßnahmen zur Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates erfordert die Zusammenfassung der für den wirtschaftlichen Einsatz von festen und flüssigen Brennstoffen, Brenngasen und Elektroenergie verantwortlichen Institutionen. Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 16. April 1953 über die Errichtung einer Zentralstelle für Wärme Wirtschaft (GBl. S. 575) wird aufgehoben.

§ 2

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat die für den wirtschaftlichen Einsatz von festen und flüssigen Brennstoffen, Brenngasen und Elektroenergie zuständigen Stellen zu einer Institution zusammenzufassen. Ihre Aufgaben sind durch Anordnung zu regeln.